

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Kleininleiterabgabensatzung - KleinAbgS) des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser (AbwAG) in der jeweils gültigen Fassung, den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 25. November 2013 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen vom 1. Januar 2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Verweis in Satz 1 auf § 6 Absatz 1 AbwAG beziehungsweise § 8 Absatz 1 SächsAbwAG wird durch einen Verweis auf § 9 Absatz 1 und 2 AbwAG beziehungsweise § 8 Absatz 2 SächsAbwAG ersetzt.

Der Verweis in Satz 2 auf § 6 Absatz 1 AbwAG wird durch einen Verweis auf § 9 Absatz 1 und 2 AbwAG ersetzt.

Der Verweis in Satz 3 auf § 1 WHG wird durch einen Verweis auf § 3 Nr. 1 – 3 WHG ersetzt.

Artikel 2

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabengrundsatz

§ 2 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt ergänzt:

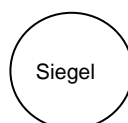
Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 SächsAbwAG.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 26.11.2013

Hergenröder
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Eigenbetrieb unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.